



Satzung des SV Alemannia Kamp e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

D. Die Organe des Vereins

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Abteilungen
- § 13 Wahlen

E. Vereinsjugend

- § 14 Vereinsjugendwart

F. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Haftung des Vereins
- § 29 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung



Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 22. Juli 1948 in Kamp-Lintfort gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein „Alemannia“ Kamp e.V.. Er ist Rechtsnachfolger der ehemaligen DJK Alemannia Kamp“ (1926 - 1933) und des „Sportvereins Tura“ (1933 - 1948) und hat seinen Sitz im Ortsteil Kamp der Stadt Kamp-Lintfort.
2. Die Vereinsfarben sind traditionell grün-weiß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen in das Vereinsregister. Die Anschrift lautet Rheurdtter Straße 97 in 47475 Kamp-Lintfort.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer Mitglied des Vereins werden will, richtet einen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Wer Mitglied ist, ist verpflichtet die Satzung anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen nachzukommen und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Alle Mitglieder haben



das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins sowie an den Veranstaltungen der von ihnen ausgewählten Abteilung nach Maßgabe deren Geschäfts- und Sportordnung teilzunehmen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Tod
 - c. Ausschluss aus dem Verein,
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und frühestens zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich, das auf den Eingang des Kündigungsschreibens folgt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem
4. Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - b. wenn es wiederholt die Beschlüsse der Organe des Vereins missachtet,
 - c. wenn es trotz Mahnung die Beiträge nicht zahlt,
 - d. wenn es gegen die erklärten Interessen des Vereins verstößt oder
 - e. wegen unehrenhafter Handlungen und vorsätzlichem, grob unsportlichem Verhalten.
6. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
7. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
8. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
10. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.



11. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.
3. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der erweiterte Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an mit Ausnahme nach § 10 Satz 3. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der geschäftsführende Vorstand
der erweiterte Vorstand



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr als Jahreshauptversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - der erweiterte Vorstand dies beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung wird in dem Aushängekasten am Eingang des Vereinsheims und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und dies in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
9. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in dem Aushängekasten am Eingang des Vereinsheims und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und einem Beisitzer.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart des Vereins und den Vorsitzenden der Abteilungen oder bei deren Verhinderung ihren gewählten Stellvertretern. Er wird mindestens viermal im Jahr einberufen.
5. Der Vorsitzende lädt zu allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse einer Vorstandssitzung werden in einem Protokoll festgehalten, das gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt wird.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt an allen Sitzungen der Abteilungsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie haben die Aufgabe, alle sportlichen Tätigkeiten im Rahmen dieser Satzung und nach den Bestimmungen der zuständigen Sportfachverbände zu regeln. Sie können außerhalb des Vereins nur tätig werden gegenüber anderen Vereinen ihrer Sportart und in Gremien ihrer Sportfachverbände.



2. Für die Jugendlichen der Abteilungen bestehen in jeder Abteilung Jugendabteilungen mit einer von der Abteilung getrennten Kassenführung. Mitgliedsbeiträge der Jugendlichen sowie Spenden und Zuweisungen, die ausdrücklich für die Jugend gedacht sind, dürfen nicht für Angelegenheiten der Senioren verwendet werden.
3. Die Jugendabteilungen wählen einen Jugendwart der Abteilung, der von der Abteilungsversammlung bestätigt werden muss.
4. Die Mitglieder einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand. Dieser besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Sportwart, dem Jugendwart und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern. Der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit verpflichtet, über ihre Arbeit zu berichten. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, wenn der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung erteilt. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist der Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.
7. Die Abteilungen dürfen nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel Ausgaben tätigen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, wenn ein Haushaltsplan der Abteilung vorliegt.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besteht die Möglichkeit der Kooptation durch den erweiterten Vorstand.

E. Vereinsjugend

§ 14 Vereinsjugendwart

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Jugendwarte der Abteilungen den Vereinsjugendwart. Er gehört dem erweiterten Vorstand an.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für Fahrtkosten, wenn dies beantragt und durch den 1. Vorsitzenden genehmigt wurde.



§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die nach § 10 Abs. 5 gebildeten Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer hinsichtlich rechnerischer und sachlicher Richtigkeit geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den gesetzlich festgesetzten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der
2. gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen o-der sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dies auf einer Vorstandssitzung beschlossen haben oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamp-Lintfort die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.